

Nr. SVK-6030.1-1.1/2-bö-Am

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Fachhochschule Ansbach  
(SPO BW/FHAN)**

**Vom 26. September 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 S. 3 und Art. 86 des Bayerischen Hochschulgesetzes -BayHSchG -(BayRS 2210-1-1-1-K)- erläßt die Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (PrSV) vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach (APO-FHAN) vom 8. August 1997 (KWMBI II S. 1090) in deren jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

(1) Ziel des Studiums ist es, Diplom-Betriebswirte bzw. Diplom-Betriebswirtinnen heranzubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen zu deren Darstellung und Anwendung entwickelt. Diesem Ziel dienen auch die beiden in das Studium integrierten praktischen Studiensemester, durch die der Lernort von der Hochschule in Betriebe und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) Die Absolventen/-innen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen beziehungsweise unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium daher die Persönlichkeitsbildungen sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leistungsaufgaben gefördert. Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl von zwei Studienschwerpunkten eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass der Absolvent einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld

festgelegt ist. Er soll die Probleme sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken kennen und befähigt werden, in Wirtschaft und Verwaltung besonders qualifizierte Aufgaben zu übernehmen.

**§ 3**

**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, davon sechs theoretische und zwei praktische Studiensemester. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 4 Studiensemestern und in ein Hauptstudium von 4 Studiensemestern. <sup>3</sup>Die beiden praktischen Studiensemester werden als viertes und siebtes Studiensemester geführt.

(2) <sup>1</sup>Ab dem fünften Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans die folgenden Studienschwerpunkte geführt:

- Personal- und Kommunikationsmanagement
- Bank-, Finanz- und Investitionswirtschaft
- Marketing
- Organisation und Management
- Rechnungslegung und Steuern
- Controlling
- European Business
- Management im Gesundheitswesen
- Wirtschaftsinformatik
- Produktionsmanagement und Logistik

(3) <sup>1</sup>Aus dem Angebot der Studienschwerpunkte müssen von jedem Studenten zwei Studienschwerpunkte gewählt werden. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu den Studienschwerpunkten erfolgt im vierten Studiensemester schriftlich im Studentenamt unter Verwendung des von der Hochschule herausgegebenen Formulars zu dem im Studienplan ausgewiesenen Zeitraum.

**§ 4**

**Fächer und Leistungsnachweise**

<sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt. <sup>3</sup>Soweit für ein Fach verschiedene Lehrveranstaltungsarten vorgesehen sind, erfolgt die Verteilung der Semesterwochenstundenzahl im Studienplan.

## § 5 Studienplan

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. <sup>4</sup>Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. den Katalog der zu wählenden fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
2. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
3. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
4. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
5. die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in Anlage abschließend festgelegt wurde,
6. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
7. die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester, der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation (Ausbildungsplan)
8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Des weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 6

Eintritt in das erste und zweite praktische Studiensemester sowie das Hauptstudium

(1) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer in der Diplom-Vorprüfung in den Fächern 'Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre', 'Buchführung und Bilanzierung', 'Wirtschaftsmathematik', 'Betriebsstatistik', 'Grundlagen der Volkswirtschaftslehre', 'Kosten- und Leistungsrechnung', 'Finanz- und Investitionswirtschaft', 'Material- und Fertigungswirtschaft' sowie 'Personalführung' mindestens achtmal die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt hat.

(2) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters voraus.

## § 7

Fachstudienberatung

<sup>1</sup>Studenten, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht in mindestens 6 Fächer aus 14

Fächern der Diplom-Vorprüfung mit den lfd. Nm. 1-14 der Anlage zu dieser Satzung die Note "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des dritten Fachsemesters nach Aufforderung den zuständigen Fachstudienberater aufsuchen.

## § 8

Prüfungskommission

<sup>1</sup>Für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung wird eine gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet. <sup>2</sup>Sie besteht aus drei Mitgliedern, <sup>3</sup>Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

## § 9

Diplomarbeit

Die fertige Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Studentennam abzugeben.

## § 10

Prüfungsgesamtnote

<sup>1</sup>Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird die Diplomarbeit dreifach gewichtet. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Endnoten der Diplomprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ist in Anlage festgelegt.

## § 11

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Betriebswirt (FH)“ und „Diplom-Betriebswirtin (FH)“, Kurzform: „Dipl.-Betriebswirt (FH)“ und „Dipl.-Betriebswirtin (FH)“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach ausgestellt.

## § 12

Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach ausgestellt.

## § 13

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt für alle Studenten, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Regelungen über das Hauptstudium dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten ferner für Studenten, die vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 ihr Studium begonnen haben und nach dem Sommersemester 2002 in das Hauptstudium eintreten.

(3) Die Regelungen über das Hauptstudium dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten ferner für Studenten, die vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 ihr Studium begonnen haben und bis zum Ende des Sommersemesters 2002 noch keinen Leistungsnachweis aus einem Studienschwerpunkt erbracht haben.

(4) Studenten die vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 ihr Studium begonnen haben und bis zum Ende des Sommersemesters 2002 die Diplomvorprüfung bestanden, das zweite praktische Studiensemester noch nicht oder schon abgeleistet haben und bereits Fächer aus einem Studienschwerpunkt abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission – unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen – in diese Studien- und Prüfungsordnung übertreten.

(5) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studenten, die ihr Studium zwar vor dem 1. Oktober 2002 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat und die bei dessen Fortsetzung oder Wiederaufnahme kein entsprechendes Lehrangebot mehr vorfinden.

(6) Auf Studenten, für die die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichnete Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Ansbach vom 10. August 1998 (KWMBI II S. 1240), geändert durch Satzung vom 4. September 2000 (KWMBI II S. 1219), Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. Januar 2002. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Satzung mit Schreiben vom 18. November 2002, Nr. XI/3-3/313(23/3)-11/23710 genehmigt.

Ansbach, den 26. September 2003



  
Professor Bernhard Krämer  
Präsident

Diese Satzung wurde am *26. September 2003* in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am *26. September 2003* durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der *26. September 2003*.

**Anlage**

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Ansbach

**1. Grundstudium**

1.1 Theoretische Semester im 1., 2. und 3. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1) 5)</sup>	7 Ergänzende Regelungen
<b>Pflichtfächer</b>						
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6	SU	schrP 90-120	-	-
2	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU	schrP 90-120	-	-
3	Marketing	4	SU	-	KI 90 –120 oder StA	-
4	Material- und Fertigungswirtschaft	4	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA	-
5	Personalführung	4	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA	-
6	Organisation	4	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA	-
7	Datenverarbeitung	6	SU, Ü, PR	-	KI 90 –120 und StA	<sup>3)</sup>
8	Buchführung und Bilanzierung	4	SU, Ü	schrP 90-120	-	-
9	Kosten- und Leistungsrechnung	6	SU, Ü	schrP 90-120	-	-
10	Wirtschaftsmathematik	4	SU, Ü	schrP 90-120	-	-
11	Betriebsstatistik	6	SU, Ü	schrP 90-120	-	-
12	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6	SU	schrP 90-120	-	-
13	Wirtschaftsprivatrecht	4	SU	schrP 90-120	-	-
14	Wirtschaftssprache	8	SU, Ü			
14a	Wirtschaftssprache Teil I	4	-	-	KI 90 – 120	<sup>3)</sup>
14b	Wirtschaftssprache Teil II	4	-	-	mdILN 15-20	
<b>Wahlpflichtfächer</b>						
15	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü, PA	-	KI 90 – 120 oder mdILN 15-20 oder StA oder StA u. Ref	-
16	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü, PA	schrP 90-120 oder mdIP 15-20 oder PStA oder PStA u. Ref.	-	-

1.2 Erstes praktisches Studiensemester im 4. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen (LNe der besonderen Art) <sup>1)4)</sup>	6 Ergänzende Regelungen
1	Praxisseminar	2	S, Ex	Kol und Bericht	TN
2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	S, Ex, Ü, Pr, PA	KI 90 und Ref. oder mdlLN 10-20 oder StA	TN

Das gemeinsame Grundstudium umfaßt insgesamt 84 SWS

2. Hauptstudium

2.1 Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester (Gemeinsames Hauptstudium)

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1)5)</sup>	7 Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote
<b>Pflichtfächer</b>						
1	Unternehmensführung	4	SU, Ü	-	KI 90 – 120 oder StA	2
2	Betriebliche Steuern	6	SU, Ü	schrP 90-120	-	2
3	Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik	6	SU, Ü	schrP 90-120	-	2
4	Arbeitsrecht	4	SU, Ü	schrP 90-120	-	1
5	Wirtschaftssprache III	2	SU, Ü	---	KI 90 – 120	1
6	Selbständige wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit)	-	-	-	-	3
<b>Wahlpflichtfächer</b>						
15	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü, PA	-	KI 90- 120 oder mdlLN 15-20 oder StA oder StA u. Ref.	0,5
16	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü, PA	-	KI 90 – 120 oder StA oder StA u. Ref.	1

2.2 Zweites praktisches Studiensemester im 7. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen (LNe der besonderen Art) <sup>1)4)</sup>	6 Ergänzende Regelungen
1	Praxisseminar	2	S, Ex	Kol und Bericht	TN
2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	S, Ex, Ü, Pr, PA	KI 90 und Ref. oder mdlLN 10-20 oder StA	TN

2.3.1 Studienschwerpunkt Personal- und Kommunikationsmanagement  
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1)5)</sup>	7 Notengewich- tung bei der Bildung der Prüfungsge- samtnote
1	Strategisches und operatives Personalmanagement	4	SU, Ü	schrP 90-120 oder PStA	-	1
2	Kommunikation und Führung	4	SU, Ü	schrP 90-120 oder PStA	-	1
3	Personalbeschaffung und -marketing	2	SU, Ü, PA		KI 90 –120 oder StA	0,5
4	Personal- und Organisationsentwicklung	2	SU, Ü		KI 90 –120 oder StA	0,5
5	Wahlpflichtfach zum Studienschwerpunkt	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA oder StA u. Ref.	0,5

2.3.2 Studienschwerpunkt Bank-, Finanz- und Investitionswirtschaft  
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1)5)</sup>	7 Notengewich- tung bei der Bildung der Prüfungsge- samtnote
1	Bankwirtschaft	4	SU, Ü	schrP 90 - 120	-	1
2	Finanzwirtschaft einschl. Fallstudien	4	SU, Ü	schrP 90 - 120	-	1
3	Investitionswirtschaft einschl. Fallstudien	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA	0,5
4	Aktuelle Entwicklungen im Bank- und Finanzierungsbereich	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA	0,5
5	Wahlpflichtfach zum Studienschwerpunkt	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA oder StA u. Ref	0,5

2.3.3 Studienschwerpunkt Marketing  
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1)5)</sup>	7 Notengewich- tung bei der Bildung der Prüfungsge- samtnote
1	Marktforschung	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA	0,5
2	Marketing-Instrumente	4	SU, Ü	schrP 90 –120 oder PStA	-	1
3	Konzeptionelle Fallstudien	2	SU, Ü	-	KL 90-120 oder StA	0,5
4	Strategisches Marketing	2	SU, Ü	schrP 90 –120 oder PStA	-	0,5

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1)5)</sup>	7 Notengewich- tung bei der Bildung der Prüfungsge- samtnote
5	Internationales Marketing	2	SU, Ü	-	KL 90-120 oder StA	0,5
6	Wahlpflichtfach zum Studienschwerpunkt	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA oder StA u. Ref.	0,5

2.3.4 Studienschwerpunkt Organisation und Management  
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1)5)</sup>	7 Notengewich- tung bei der Bildung der Prüfungsge- samtnote
1	Organisation und strategisches Management	4	SU, Ü	schrP 90-120 oder PStA	-	1
2	DV-gestützte Organisationssysteme	4	SU, Ü, Pro, FA, Pla	schrP 90-120 oder PStA	-	1
3	Fallstudien	2	SU, Ü, FA, Pla		KI 90 –120 oder StA	0,5
4	Ausgewählte Management- und Organisationskonzepte	2	SU, Ü, FA, Pla		KI 90 –120 oder StA	0,5
5	Wahlpflichtfach zum Studienschwerpunkt	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA oder StA u. Ref.	0,5

2.3.5 Studienschwerpunkt Rechnungslegung und Steuern  
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1)5)</sup>	7 Notengewich- tung bei der Bildung der Prüfungsge- samtnote
1	Jahresabschluß I	2	SU		KI 90 –120 oder StA	0,5
2	Jahresabschluß II	4	SU, Ü	schrP 90 - 120		1
3	Abschlußprüfung	2	SU, Ü		KI 90 - 120	0,5
4	Steuern I	2	SU, U	schrP 90 - 120		0,5
5	Steuern II	2	SU, Ü		KI. 90 – 120 oder StA	0,5
6	Wahlpflichtfach zum Studienschwerpunkt	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA oder StA u. Ref.	0,5

2.3.6 Studienschwerpunkt Controlling  
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1)5)</sup>	7 Notengewich- tung bei der Bildung der Prüfungsge- samtnote
1	Controlling I	4	SU, Ü	schrP 90 – 120 ode PSTa	-	1
2	Controlling II	2	SU, Ü		KI 90 –120 oder StA	0,5
3	Kostenrechnung	2	SU, Ü	schrP 90 - 120	-	0,5
4	DV und Organisation im Rechnungswesen	2	SU, Ü		KI 90 –120 oder StA	0,5
5	Strategisches Management	2	SU, Ü		KI 90 –120 oder StA	0,5
6	Wahlpflichtfach zum Studienschwerpunkt	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA oder StA u. Ref.	0,5

2.3.7 Studienschwerpunkt European Business  
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1)5)</sup>	7 Notengewich- tung bei der Bildung der Prüfungsge- samtnote
1	Europäische Integration	4	SU	schrP 90-120	-	1
2	Außenhandel im Unternehmen	4	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA	1
3	Europarecht	4	SU, Ü	schrP 90-120	-	1
4	Wahlpflichtfach zum Studienschwerpunkt	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA oder StA u. Ref.	0,5

2.3.8 Studienschwerpunkt Immobilienwirtschaft  
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1)5)</sup>	7 Notengewich- tung bei der Bildung der Prüfungsge- samtnote
1	Immobilienrecht	4	SU, Ü	schrP 90-120	-	1
2	Gewerbliche Immobilienwirtschaft	4	SU, Ü	schrP 90-120	-	1
3	Wohnungswirtschaft	4	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA	1
4	Wahlpflichtfach zum Studienschwerpunkt	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA oder StA u. Ref.	0,5

2.3.9 Studienschwerpunkt Management im Gesundheitswesen  
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1) 5)</sup>	7 Notengewich- tung bei der Bildung der Prüfungsge- samtnote
1	Finanzierung und Rechnungswesen im Krankenhaus und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	4	SU, Ü	schrP 90-120	-	1
2	Management, Logistik und Organisation	4	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA	1
3	Recht im Gesundheitswesen	4	SU, Ü	schrP 90-120	-	1
4	Wahlpflichtfach zum Studienschwerpunkt	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA oder StA u. Ref.	0,5

2.3.10 Studienschwerpunkt Wirtschaftsinformatik  
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1) 5)</sup>	7 Notengewich- tung bei der Bildung der Prüfungsge- samtnote
1	Wirtschaftsinformatik	4	SU, Ü	schrP 90 - 120	-	1
2	Anwendungsentwicklung	4	SU, Ü	schrP 90 - 120	-	1
3	Praxis der Informationsverarbeitung	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA	0,5
4	Fallstudien	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA	0,5
5	Wahlpflichtfach zum Studienschwerpunkt	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA oder StA u. Ref.	0,5

2.3.11 Studienschwerpunkt Produktionsmanagement und Logistik  
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen  Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	6 Endnotenbildende LNe <sup>2)</sup>  Art und Dauer in Minuten <sup>1) 5)</sup>	7 Notengewich- tung bei der Bildung der Prüfungsge- samtnote
1	Produktionsmanagement	4	SU, Ü, S, Pro	schrP 90-120 oder PStA	-	1
2	IT-Unterstützung im Produktions- und Logistikbereich	4	SU, Ü, Pro, FA	schrP 90-120 oder PStA	-	1
3	Fallstudien	2	FA, Pro	-	KI 90 –120 oder StA	0,5
4	Logistikmanagement	2	SU, Ü, S, FA	-	KI 90 –120 oder StA	0,5
5	Wahlpflichtfach zum Studienschwerpunkt	2	SU, Ü	-	KI 90 –120 oder StA oder StA u. Ref.	0,5

**Das Hauptstudium umfaßt insgesamt 68 SWS (Gemeinsames Hauptstudium, 2. praktisches Studiensemesters und Schwerpunktfächer)**

- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Mindestens Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung
- 3) Die Endnote "ausreichend" oder besser wird nur erteilt, wenn alle Leistungsnachweise mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet wurden.
- 4) Die Bewertung 'mit Erfolg' ist Voraussetzung für die erfolgreiche Ableistung
- 5) Beim Zustandekommen eines praxisorientierten Projekts wird bei Leistungsnachweisen mit Alternativmöglichkeiten eine Studienarbeit (StA) vergeben; ist dies nicht der Fall, wird in Form eines schriftlichen Leistungsnachweises geprüft.

**Erklärung der Abkürzungen:**

- DA = Diplomarbeit
- Ex = Exkursion
- FA = Fallstudien
- KI = Klausur
- Kol = Kolloquium
- LN = studienbegleitender Leistungsnachweis
- LNe = studienbegleitende Leistungsnachweise
- LV = Lehrveranstaltung
- mdLN = mündlicher Leistungsnachweis
- mdIP = mündliche Prüfung
- PA = Projektarbeit
- PL = Praktischer Leistungsnachweis
- Pla = Planspiele
- Pr = Praktikum
- Pro = Projekte
- PStA = Prüfungsstudienarbeit
- Ref = Referat
- S = Seminar
- schrP = Schriftliche Prüfung
- StA = Studienarbeit
- SU = Seminaristischer Unterricht
- SWS = Semesterwochenstunden
- TN = Teilnahmenachweis
- Ü = Übung
- u. = und
- V = Lehrvortrag